

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB hier: Durchführungsvertrag

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (§ 12 BauGB) verbindet – vereinfacht gesagt – Elemente eines Bebauungsplanes mit einem Erschließungsvertrag und einer vertraglichen Baupflicht (Durchführungsvertrag). Die Umsetzung der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird ebenfalls geregelt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss, im Gegensatz zum herkömmlichen Bebauungsplan als Angebotsplanung, auf die Umsetzung eines konkreten Vorhabens abzielen.

Der von dem Vorhabenträger erarbeitete und mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird Bestandteil des von der Gemeinde beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der dazugehörige Durchführungsvertrag muss dabei vor Satzungsbeschluss abgeschlossen werden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Durchführungsvertrag ist von einem Rechtsanwalt aufzusetzen. Die Rechtsanwaltskosten trägt der Vorhabenträger.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof“ zwischen der Gemeinde Güster und dem Vorhabenträger zu schließen ist. Die Kosten für die Vertragserstellung des Durchführungsvertrages durch einen von der Gemeinde Güster zu beauftragenden Rechtsanwalt trägt der Vorhabenträger.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: